

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.04.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.01.1999

### 3. Instanz

Datum	23.02.2000
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1999 wird zur¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÄergerichtliche Kosten auch f¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I

Streitig ist, ob der KlÄxger Anspruch auf GewÄhrung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation hat.

Der am 19. Oktober 1954 geborene KlÄxger ist nach seinen Angaben seit 1. November 1968 als Behinderter in einer Werkstatt f¼r Behinderte (WfB) beschÄftigt. Seit 1. September 1995 bezieht er von der Beklagten Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit.

Am 24. Januar 1997 beantragte der KlÄxger bei der Beklagten, ihm medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen. Durch Bescheid vom 7. Februar 1997

---

lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil der Klager nicht die personlichen Voraussetzungen des [ 10 SGB VI](#) erfulle; es sei zur Zeit nicht zu erwarten, da seine Erwerbsfahigkeit iS dieser Vorschrift durch eine medizinische Rehabilitation wesentlich gebessert bzw wiederhergestellt werden konne. Mit seinem Widerspruch wandte der Klager ein, seine Leistungsfahigkeit habe sich nach Eintritt in die Sozialversicherung so verschlechtert, da die ihm verbliebene Erwerbsfahigkeit erheblich gefahrdet oder gemindert werde. Durch eine medizinische Rehabilitationsmanahme konne das ursprungliche Leistungsniveau wieder erreicht werden. Durch Widerspruchsbescheid vom 14. August 1997 wies die Beklagte den Widerspruch aus den Grunden der angefochtenen Entscheidung zurck. Erganzend fahrte sie aus, da die Rentenversicherungstrager zwar auch fur Versicherte, die in einer anerkannten WfB tatig seien, medizinische Rehabilitationsleistungen erbringen konnten. Voraussetzung dafur sei aber, da sie bisher noch keine Rente wegen Erwerbsunfahigkeit bezogen oder begrundet beantragt hatten. Da der Klager eine Dauerrente wegen Erwerbsunfahigkeit erhalte, habe sein Antrag abgelehnt werden mussen.

Die hiergegen beim SG Duisburg erhobene Klage ist erfolglos geblieben (Urteil vom 21. April 1998). Die Berufung des Klagers hat das LSG durch Urteil vom 25. Januar 1999 zurckgewiesen und zur Begrundung im wesentlichen ausgefahrt: Beim Klager lagen zwar unzweifelhaft die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [ 11 SGB VI](#) vor. Auerdem seien bei ihm keine Leistungsausschlusse iS von [ 12 SGB VI](#) ersichtlich. Er erfulle aber nicht die personlichen Voraussetzungen des [ 10 SGB VI](#). Allerdings sei die gesundheitliche Fahigkeit des Klagers, einer Erwerbstatigkeit nachzugehen, gemindert ([ 10 Nr 1 SGB VI](#)). Diese geminderte Erwerbsfahigkeit konne durch die begehrte medizinische Manahme voraussichtlich wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden ([ 10 Nr 2 SGB VI](#)); durch eine solche Manahme werde jedoch nicht erreicht, da der Klager im Anschlu daran nicht mehr erwerbsunfahig iS des [ 44 SGB VI](#) sei. Da der Klager bereits Rente wegen Erwerbsunfahigkeit beziehe, konne das in [ 9 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) normierte Ziel des Vorrangs der Rehabilitation vor Rente nicht mehr verwirklicht werden. Wenn die Beklagte nach ihren Richtlinien nur den Behinderten Leistungen zur Rehabilitation zugestehende, die noch keinen Anspruch auf eine Rente nach [ 44 Abs 3 SGB VI](#) erworben hatten, liege ein Versto gegen [Art 3 GG](#) vor. Der Klager konne sich auch nicht erfolgreich auf [ 18 SGB VI](#) berufen, wonach dem Behinderten ausdrucklich ein Recht auf berufsfordernde Leistungen in einer WfB eingerumt werde. Denn da der Gesetzgeber keine entsprechende Bestimmung fur medizinische Rehabilitationsleistungen getroffen habe, bestatige gerade, da er keine entsprechende Regelung auch fur den medizinischen Bereich habe treffen wollen, was mit [ 9 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) in Einklang stehe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision ragt der Klager die Verletzung materiellen Rechts ([ 9, 10, 11, 39 SGB VI](#)). Er bezieht sich auf sein Vorbringen im Berufungsverfahren und tragt erganzend vor, ihm gehe es um die Erhaltung seines Arbeitsplatzes. Nach dem System des Rehabilitationsrechts obliege es dem Rentenversicherungstrager, Erwerbsbeeintrachtigungen mit

---

Rehabilitationsleistungen zu begehen. Wenn ihm diese Leistungen im Hinblick auf die Tätigkeit in einer WfB verweigert würden, liege ein Verstoß gegen [Art 3](#) und [12 GG](#) vor.

Der Kläger beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1999 und des Sozialgerichts Duisburg vom 21. April 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. August 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

II

Die Revision ist zulässig. Insbesondere ist dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung ([Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)) noch hinreichend Genüge getan. Danach sind die Gründe darzulegen, die das angefochtene Urteil als unrichtig erscheinen lassen; ferner hat die Revisionsbegründung sich auch kurz mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinanderzusetzen (vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998, [Â§ 164 RdNr 9a mwN](#)). Zwar hat der Kläger hauptsächlich auf seine Ausführungen in dem im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsatz vom 27. November 1997 verwiesen, was unzulässig ist (vgl Urteil des Senats vom 8. Mai 1990 [5 RJ 21/90](#) nicht veröffentlicht; Meyer-Ladewig, aaO, [Â§ 164 RdNr 9b mwN](#)). Da der Kläger aber darüber hinaus in der Revisionsbegründung einen Revisionsantrag gestellt, die nach seiner Ansicht vom LSG verletzte Rechtsnorm bezeichnet und dazu auch (allerdings kurz) ausgeführt hat, weshalb er aufgrund der genannten Rechtsnormen entgegen der Ansicht des LSG einen Anspruch auf die begehrten Rehabilitationsleistungen für gegeben hält, ist die Revisionsbegründung noch ausreichend.

Die Revision ist nicht begründet. SG und LSG haben im Ergebnis zu Recht entschieden, daß der Kläger gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation hat. Der Bescheid der Beklagten vom 7. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 1997 ist rechtmäßig.

Die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger medizinische Rehabilitationsleistungen zu gewähren sind (sog Eingangsprüfung), steht wovon das LSG offenbar ausgeht nicht im Ermessen der Beklagten, sondern ist davon abhängig, ob die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des [Â§ 10 SGB VI](#) (persönliche Voraussetzungen) und des [Â§ 11 SGB VI](#) (versicherungsrechtliche Voraussetzungen) vorliegen und kein Leistungsausschluß gem [Â§ 12 SGB VI](#) gegeben ist. Dem steht nicht entgegen, daß im Gesetz (vgl [Â§ 9 Abs 2 SGB VI](#)) die Wendung

---

gebraucht wird, medizinische Leistungen zur Rehabilitation "kÄ¶nnen erbracht werden". GemÄ¶ß gesetzessystematischer Auslegung, die der Senat in stÄ¶ndiger Rechtsprechung (vgl Urteile vom 15. November 1989 â¶¶ [5 RJ 1/89](#) â¶¶ [BSGE 66, 84](#) = SozR 2200 Â§ 1237 Nr 27, 16. November 1989 â¶¶ [5 RJ 3/89](#) â¶¶ [BSGE 66, 87](#) = SozR 2200 Â§ 1237 Nr 23, 5. Dezember 1989 â¶¶ [5 RJ 76/88](#) â¶¶ SozSich 1991, 26 und 12. September 1990 â¶¶ [5 RJ 42/89](#) â¶¶ SozSich 1991, 286; Niesel in Kasseler Komm, [Â§ 13 SGB VI](#) RdNr 4 ff, Stand Dezember 1995) hinsichtlich der vorher geltenden, im wesentlichen gleichartigen Vorschrift des [Â§ 1236 RVO](#) vorgenommen hat und die hier aus den in den frÄ¶heren Urteilen dargelegten ErwÄ¶gungen gleichermaÄ¶en gilt, steht nur die in einem zweiten Schritt zu treffende Entscheidung, wie die Rehabilitation nach Art, Dauer, Umfang und BegrÄ¶ndung durchzufÄ¶hren ist, dh welche Leistungen in Betracht kommen, im pflichtgemÄ¶ßen Ermessen der Beklagten.

Hiervon ausgehend haben die Beklagte und die Vorinstanzen einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Ergebnis zutreffend verneint, weil der KlÄ¶ger die persÄ¶nlichen Voraussetzungen iS von [Â§ 10 SGB VI](#) nicht erfÄ¶llt. Nach dieser Vorschrift ist erforderlich, daÄ¶

1. die ErwerbsfÄ¶higkeit des Versicherten wegen Krankheit oder kÄ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÄ¶hrtet oder gemindert ist und

2. voraussichtlich durch medizinische Leistungen

a) bei erheblicher GefÄ¶hrtung der ErwerbsfÄ¶higkeit eine Minderung der ErwerbsfÄ¶higkeit abgewendet werden kann oder

b) bei geminderter ErwerbsfÄ¶higkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von ErwerbsunfÄ¶higkeit, BerufsunfÄ¶higkeit oder im Bergbau verminderter BerufsunfÄ¶higkeit abgewendet werden kann.

Die Frage, was unter ErwerbsfÄ¶higkeit bzw ErwerbsunfÄ¶higkeit zu verstehen ist, ist nach [Â§ 44 SGB VI](#) zu beantworten. Danach sind erwerbsunfÄ¶hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄ¶erstande sind, eine ErwerbstÄ¶tigkeit in gewisser RegelmÄ¶ßigkeit auszufÄ¶hren oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÄ¶ße Ä¶bersteigt ([Â§ 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#)).

ErwerbsunfÄ¶hig sind auch Versicherte nach Â§ 1 (ergÄ¶nzung: Satz 1) Nr 1 SGB VI, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÄ¶tig sein kÄ¶nnen ([Â§ 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI](#)). Wie der Senat in seinen Urteilen vom 24. April 1996 ([5 RJ 34/95](#) â¶¶ veröffentlicht in juris und [5 RJ 56/95](#) â¶¶ [BSGE 78, 163](#), 164 f = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 6 S 12](#)) ausgefÄ¶hrt hat, ist diese Regelung nach ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, daÄ¶ bei den nach [Â§ 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) pflichtversicherten Behinderten unter dem Blickwinkel der ErwerbsfÄ¶higkeit zwei Gruppen zu unterscheiden sind: diejenigen Versicherten, die trotz ihrer Behinderung zu einer TÄ¶tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÄ¶hig sind, sowie diejenigen Versicherten, die infolge ihrer

---

Behinderung zu gleicher Arbeit nicht fähig sind.

Da eine solche Differenzierung auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien. In der [BT-Drucks 12/7048](#) vom 10. März 1994 "Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)" S 42 heißt es in stellenweiser Anlehnung der Formulierung an das Urteil des Senats vom 23. April 1990 ([5 RJ 50/88](#) = [BSGE 66, 295](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 1](#)) zum Sinn und Zweck der Einfügung: "Die Erganzung stellt klar, da Versicherte, die in einer Werkstatt fur Behinderte oder in einer anderen beschaftigenden Einrichtung beschaftigt sind und die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatig sein konnen, erwerbsunfahig sind. Damit ist sichergestellt, da entsprechend der ursprunglichen Zielsetzung der Vorschrift ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit nach Erfullung der Wartezeit von 240 Kalendermonaten (Â§ 44 Abs 3) vom Behinderten auch dann erworben werden kann, wenn er Einkufte oberhalb der Geringfahigkeitsgrenze erzielt, seine Arbeitsleistung aber fur eine Tatigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreicht. Gleichzeitig ist klargestellt, da der in einer Werkstatt beschaftigte Versicherte, der trotz seiner Behinderung (wieder) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatig sein kann, erwerbsfahig ist. Fur die Beurteilung, ob der Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tatig sein kann, ist entscheidend darauf abzustellen, ob die vom Behinderten in der Werkstatt verrichtete Tatigkeit gemessen an den durchschnittlichen Arbeitsergebnissen einer Tatigkeit gleichen Typs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich vertretbar (gemeint ist offenbar: verwertbar) ware."

Fur die Beurteilung der Erwerbsfahigkeit bzw Erwerbsunfahigkeit von Versicherten, die nach [Â§ 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) versichert sind, ergeben sich hiernach zwei wesentliche Gesichtspunkte: Zum einen bedeutet die Tatsache, da ein Behinderter in einer WfB tatig ist, fur sich allein noch nicht, da er erwerbsunfahig ist. Wie es um seine Erwerbsfahigkeit im rentenversicherungsrechtlichen Sinne bestellt ist, bedarf vielmehr entsprechender gesonderter Feststellung. Fur diese Ermittlung ist zum zweiten als Bezugspunkt nicht die Wertigkeit der verrichteten Tatigkeit fur die Werkstatt, sondern die wirtschaftliche Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu nehmen. Die vom Behinderten in der Werkstatt verrichtete Tatigkeit ist dafur nach Art, beruflichen Voraussetzungen und regelmaig erreichtem Sachertrag mit den durchschnittlichen Arbeitsergebnissen einer typgleichen Tatigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vergleichen und daraufhin abzuschatzen, ob die Fahigkeiten des Behinderten ausreichen wurden, einen Arbeitsplatz der typgleichen Tatigkeit im Umfang des [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI](#) = "gewisse Regelmaigkeit" oder "Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgre ubersteigt" = auszufullen. Da schlielich entsprechend dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Begriffs der Erwerbsunfahigkeit fur Behinderte dieselben Grundsatze wie fur nichtbehinderte Versicherte = allerdings unter Berucksichtigung von Eigenart und Umfang der Tatigkeit in einer WfB = gelten, ist somit auch im vorliegenden Fall fur die Begriffe der Erwerbsfahigkeit bzw Erwerbsunfahigkeit iS von [Â§ 10](#)

---

[SGB VI](#) das Leistungsvermögen eines Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entscheidend.

Hiervon ausgehend ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers iS von [Â§ 10 SGB VI](#) zwar erheblich gemindert ([Â§ 10 Nr 1 SGB VI](#)); die Erwerbsunfähigkeit kann aber  da sie bereits eingetreten ist  nicht abgewendet oder  was hier allenfalls in Betracht zu ziehen ist  so wesentlich gebessert werden, da  keine Erwerbsunfähigkeit mehr vorliegt ([Â§ 10 Nr 2 SGB VI](#)). Nach den vom LSG getroffenen und nicht mit zulässigen Verfahrensregeln angegriffenen Feststellungen, die somit für das BSG bindend sind ([Â§ 163 SGG](#)), ist die gesundheitliche Fähigkeit des Klägers, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gemindert. Dem Urteil ist mit hinreichender Deutlichkeit ferner zu entnehmen, da  der Kläger aufgrund seines Gesundheitszustandes seit Eintritt in das Berufsleben nur in einer WfB tätig sein kann. Schließlich steht fest, da  durch vom Kläger begehrte Rehabilitationsmaßnahmen das Leistungsvermögen nicht wesentlich gebessert werden kann. Eine "wesentliche" Besserung verlangt, da  die Minderung der Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben zumindest teilweise und nicht nur vorübergehend behoben wird. Wenn bereits Erwerbsunfähigkeit vorliegt, reicht es nicht, wenn zwar die geminderte Erwerbsfähigkeit gebessert, nicht aber die Erwerbsunfähigkeit beseitigt wird. Denn Leistungen eines Rentenversicherungsträgers zur Rehabilitation scheiden von vornherein als nicht zweckgerichtet aus, wenn diese allein auf die Gesundung des Versicherten gerichtet sind oder lediglich dazu dienen sollen, ihn vor weiterem Abgleiten zu bewahren, ohne da  Aussicht besteht, seine Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen (vgl BSG Senatsurteil vom 27. Februar 1991  [5 RJ 51/90](#)  [BSGE 68, 167, 170](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1237 Nr 1](#) S 4 sowie Urteile vom 23. April 1992  [13 RJ 25/91](#)  [SozR 3-2200 Â§ 1237 Nr 2](#) S 9 und vom 16. November 1993  [4 RA 37/93](#)  [SozR 3-5765 Â§ 1 Nr 1](#) S 3). So verhält es sich beim Kläger, weil sein Leistungsvermögen nicht so weit gebessert werden kann, da  er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, also außerhalb einer WfB, erwerbstätig sein könnte. Vielmehr soll auch nach den Angaben des Klägers lediglich seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit erhalten bzw wieder erreicht werden. Durch ein solches Maßnahmeziel werden indessen die Voraussetzungen des [Â§ 10 SGB VI](#) nicht erfüllt. Auf den Umstand, da  der Kläger in einer WfB beschäftigt ist, kommt es nicht an. Unerheblich ist auch, da  er von der Beklagten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält. Inwieweit die Beklagte berechtigt ist, in einer WfB beschäftigten (erwerbsunfähigen) Behinderten Rehabilitationsleistungen zu bewilligen, um sie in die Lage zu versetzen, die gemäß [Â§ 44 Abs 3 SGB VI](#) erforderliche Wartezeit von 20 Jahren für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu erreichen, ist hier nicht zu entscheiden.

Da dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen die begehrte Leistung nicht zusteht, kann ebenfalls offen bleiben, ob  so die nicht näher begründete Auffassung des LSG  die Rentengewährung als solche beim Kläger die Gewährung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation gemäß [Â§ 12 Abs 1 Nr 4 Buchst a SGB VI](#) nicht ausschließen würde.

Da  der Kläger unter den gegebenen Umständen keinen Anspruch auf

---

Gewährung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit er geltend macht, im Hinblick auf Erwerbstätige außerhalb anerkannter WfB benachteiligt zu werden, ist ein Verstoß gegen [Art 3 GG](#) nicht erkennbar. Der Schutzbereich des [Art 3 GG](#) ist nur betroffen, wenn wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird (vgl BVerfG Beschluss vom 12. Mai 1992 – [1 BvR 1467/91](#) ua – [BVerfGE 86, 81](#), 87). Dies geschieht beim Kläger nicht. Seine Beschäftigung in einer WfB ist – wie ausgeführt wurde – nicht entscheidend dafür, daß ihm die begehrten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation versagt werden. Er wird vielmehr hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen in gleicher Weise wie ein außerhalb von WfB Beschäftigter behandelt.

Die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen von [Â§ 10 SGB VI](#) verstößt auch insofern nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot, als niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf ([Art 3 Abs 3 Satz 2 GG](#)). Eine Benachteiligung wegen Behinderung liegt nicht vor, wenn Behinderte zwar auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keinen über der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Lohn erreichen können und infolgedessen als erwerbsunfähig angesehen werden müssen, aber ihr eingeschränktes Leistungsvermögen, das sie zur Tätigkeit in einer WfB befähigt, nicht durch Rehabilitationsmaßnahmen des Rentenversicherungsträgers so geschätzt wird wie die Leistungsgrenze eines nicht behinderten Versicherten. Insofern gilt dasselbe, was der Senat in anderem Zusammenhang in seinen Urteilen vom 14. April 1996 ([5 RJ 34/95](#) – veröffentlicht in juris und [5 RJ 56/95](#) – [BSGE 78, 163](#), S 167 = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 6](#) S 14) ausgeführt hat: "Der Gesetzgeber geht damit von dem aus, was von außerhalb seines Einflusses ihm als gleich oder ungleich vorgegeben wird. Gleiche Begabungen, Fähigkeiten und Leistungen darf er nicht als ungleich, ungleiche Begabungen, Fähigkeiten und Leistungen nicht als gleich behandeln. Die Rentenversicherung gewährt Leistungen nach Maßgabe der von den und für die Versicherten eingezahlten Beiträge, dh im Grundsatz nach den von den Versicherten erzielten Arbeitsergebnissen. Da die an die Versicherten gezahlten Löhne im allgemeinen mit den von der Natur den einzelnen verliehenen Begabungen und Fähigkeiten und der darauf beruhenden Leistungsfähigkeit zu tun haben, spiegelt die Rentenversicherung eine vom Gesetzgeber nicht herbeigeführte, sondern vorgefundene Ungleichheit wider, die er als solche akzeptieren muß, will er nicht gerade damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, daß er Ungleiches gleich behandelt. Eine andere Frage ist es, ob aufgrund des Grundsatzes der Solidarität schwächere Mitglieder der Gesellschaft auf Kosten starkerer Mitglieder Leistungen erhalten, die über dem liegen, was ihrem Anteil an den für die Gemeinschaft erbrachten Leistungen liegt. Das folgt dann allerdings nicht aus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern dem Gedanken der Verantwortlichkeit für sozial Bedingte."

Ebensowenig liegt der vom Kläger gerügte Verstoß gegen [Art 12 GG](#) vor. Seine Berufsausübungsfreiheit ist nicht beeinträchtigt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit bedeutet schon nicht, daß jedermann Anspruch auf uneingeschränkte Ausübung einer jeden Berufstätigkeit hat. Im Rahmen

---

subjektiver Zulassungsbeschränkungen, zu denen auch das Erfordernis einer bestimmten Leistungsfähigkeit gehört, sind dem Gesetzgeber zwar Grenzen gesetzt. Er darf aber im Interesse des Gemeinwohls die Berufsausübung mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen beschränken (vgl BVerfG Beschluss vom 19. März 1975 â [1 BvL 20/73](#) ua â [BVerfGE 39, 210](#), 225). In den Schutzbereich dieses Grundrechts greifen allerdings nur solche Bestimmungen ein, die in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen lassen. Regelungen, die nicht unmittelbar auf die Berufsausübung abzielen, sondern sie nur mittelbar beeinträchtigen, können daher [Art 12 Abs 1 Satz 2 GG](#) lediglich berühren, wenn sie diese Zielrichtung haben (vgl BVerfG Beschlüsse vom 30. Oktober 1961 â [1 BvR 833/59](#) â [BVerfGE 13, 181](#), 185, vom 19. Juni 1985 â [1 BvL 57/79](#) â [BVerfGE 70, 191](#), 214 und vom 29. November 1989 â [1 BvR 1402, 1528/87](#) â [BVerfGE 81, 108](#), 121 f). Bei den Regelungen über medizinische Leistungen zur Rehabilitation durch Rentenversicherungsträger ist eine solche Zielrichtung nicht erkennbar. Sie sehen Leistungen vor, welche darauf gerichtet sind, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen. Wenn der Gesetzgeber diese Leistungen Behinderten wie dem Kläger nicht zubilligt, greift er nicht in eine vorhandene Rechtsposition ein, sondern versagt ihm lediglich eine Förderung.

Auch das in [Art 20 GG](#) enthaltene Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber nicht, Rehabilitationsleistungen des Rentenversicherungsträgers vorzusehen, um die Fähigkeit, eingeschränkt â in einer WfB â erwerbstätig zu sein, zu erhalten oder wiederherzustellen. Aus dem Sozialstaatsprinzip sind in der Regel Ansprüche auf soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang nicht abzuleiten. Zwingend ist danach lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft. Darüber hinaus steht es in der Entscheidung des Gesetzgebers mit einem weiten Gestaltungsraum, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt wird (BVerfG Beschluss vom 29. Mai 1990 â [1 BvL 20/86](#) ua â [BVerfGE 82, 60](#), 80 = [SozR 3-5870 Â§ 10 Nr 1](#) S 6). Diese Vorgabe ist eingehalten, weil insoweit dasselbe gilt, was im Rahmen von [Art 3 Abs 3 Satz 2 GG](#) ausgeführt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024